



## Coronavirus (COVID-19)

**Stagnation der Ansteckungszahlen auf sehr hohem Niveau und Gefahr eines raschen Wiederanstiegs durch die neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten**

**Ab dem 12.12.2020 zu beachtende Regeln (bestätigt ab dem 22.12.2020 bzw. ab dem 14.1.2021) für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (rot markiert)**

Die Ansteckungszahlen stagnieren auf sehr hohem Niveau und mit den neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13.1.2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind keine verschärfenden Massnahmen getroffen worden; es gelten weiterhin die bereits in Kraft gesetzten Regeln. **Die rot markierten Massnahmen gelten ab dem 12.12.2020 (bestätigt ab dem 22.12.2020 [00.00 Uhr] bzw. ab dem 14.1.2021 [00.00 Uhr]) und sind bis zum 28.2.2021 befristet (COVID-19-Verordnung besondere Lage, Verlängerung der geltenden Massnahmen, Änderung vom 13.1.2021), danach sind sie hinfällig und es gelten die bisherigen Regelungen.**

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteilungen hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

## Gesichtsmaskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Ab dem 29.10.2020 gilt eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI<sup>1</sup> Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. **(Hier gilt vom 18.1.2021 bis zum 28.2.2021 folgende**

<sup>1</sup> Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



**Verschärfung:** Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; Art. 3b Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 3a Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021.)<sup>2</sup>

3. Auftretende Personen [...], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.<sup>3</sup>

Nahm die Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 die Angehörigen des Personals – bei Vorhandensein wirksamer Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen<sup>4</sup> – noch von der Gesichtsmaskentragpflicht aus, so gilt neu nach der Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 28.10.2020 die Gesichtsmaskentragpflicht auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) – Art. 4 und Art. 5 und Anhang –<sup>5</sup> in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

### **Verschärfte Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)**

Ab dem 29.10.2020 sind nach der bundesrätlichen Verordnung (im Sinne einer schweizweit geltenden Höchstzahlbestimmung) nur noch Veranstaltungen<sup>6</sup> mit bis zu 50 Personen zulässig (Art. 6 Abs.

<sup>2</sup> Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

<sup>4</sup> Wie etwa grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben.

<sup>5</sup> Siehe dazu auch die Erläuterungen des EDI, zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 und Änderungen des Anhangs COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020 und vom 4.12.2020.

<sup>6</sup> Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 COVID-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung. Hingegen sind hier die Bestimmungen betreffend Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu beachten (Art. 3c Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage): Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen (zwischen dem 18.1.2021 und 28.2.2021: Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen; Art. 3c Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021) sind verboten und Gesichtsmaskentragpflicht bei Personenkonzentrationen, bei denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren; FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 21 und vom 13.1.2021, Nr. 16.



1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Vom 12.12.2020 bis zum 28.2.2021 sind hingegen sämtliche Veranstaltungen verboten; davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen; diese sind also weiterhin erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020). Auch Bestattungen im Familien und engen Freundeskreis bleiben erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020); falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt<sup>7</sup>.

Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen und als Helferinnen und Helfer anwesende Personen;<sup>8</sup> also etwa Priester, Diakone, Sakristaninnen/Sakristane, Organistinnen/Organisten, Lektorinnen/Lektoren, Ministrantinnen/Ministranten.

Auch Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage – e contrario).

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), dürfen höchstens 10 Personen (zwischen dem 18.1.2021 und 28.2.2021: höchstens 5 Personen; Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 13.1.2021) teilnehmen (einschliesslich Kinder)<sup>9</sup>; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage). Der Bundesrat empfiehlt jedoch, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Empfehlungen des BAG zu den Festtagen zu beachten. Weihnachtsfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden, auf Betriebsweihnachtsfeiern sollte verzichtet werden.

Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung.

Die Kantone können allerdings von der Personen-Höchstzahl unter bestimmten Voraussetzungen nach oben oder unten abweichen bzw. Erleichterungen bewilligen oder unter Gewährung der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Verschärfungen anordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 4.12.2020).

## **Besondere Bestimmungen im Kulturbereich**

Aktivitäten mit nicht beruflichem Gesang: Untersagt sind das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, und zwar sowohl im Freien als auch in Innenräumen. – (Art. 6f Abs. 3 Buchst. a

<sup>7</sup> FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 11. – Zudem: Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Gemeinsames Singen ist verboten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

<sup>8</sup> Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

<sup>9</sup> FAQ neues Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 11.12.2020, Nr. 22.



COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020). Dies betrifft damit auch den gottesdienstlichen Gemeindegesang, die Kirchenchöre, Kantorengruppen usw., aber nicht das Singen von Einzelpersonen (wie etwa des zelebrierenden Priesters oder eines einzelnen Kantors/einer einzelnen Kantordin).

Aktivitäten mit Berufschören und Berufssängerinnen und -sängern, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen: Die Durchführung von Aufführungen mit Berufschören ist verboten; die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Berufssängerinnen/Berufssängern ist zulässig, wenn entsprechende Schutzmassnahmen im Schutzkonzept festgehalten sind (Art. 6f Abs. 3 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind zulässig. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind im nicht professionellen Bereich erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen bedarf es der Vorlage eines Schutzkonzeptes (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3 und Abs. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). **Vom 12.12.2020 bis 28.2.2021 gilt Folgendes: Zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen ab 16 Jahren und Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Art. 6f Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 und 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 11.12.2020).**

Proben und Auftritte von Berufskünstlerinnen und -künstlern oder Berufensembles, einschliesslich der Nutzung der dazu notwendigen Einrichtungen, sind erlaubt. (Art. 6f Abs. 2 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020).

### **Erleichterungen durch die Kantone**

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend die Schutzkonzepte sowie nach den Artikeln 6–6f der COVID-19-Verordnung besondere Lage betreffend etwa die Höchstzahlen von Veranstaltungsteilnehmenden oder das Singen bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 4.12.2020), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.



## **Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung**

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber(in) oder Organisator(in) vorsätzlich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Kulturbereich nicht einhält. (Art. 13 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6d-f COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 13.1.2021).
- eine Veranstaltung mit über 50 Personen organisiert oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt (Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, in der Fassung vom 18.12.2020).

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, verzichtet der Staat angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

## **Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen**

*Es gelten weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteilungen, unter Beachtung der ab dem 12.12.2020/22.12.2020 und 13.1.2021 geltenden Änderungen.*

Freiburg, 14. Januar 2021

Bischof DDr. Felix Gmür  
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani  
Generalsekretär